

An die
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt
in Baden-Württemberg

12.11.2020

2598/2020

R 34354/2020

Dez. 4-30/2020

COVID-19 - Empfehlungen zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der aktuellen Situation haben uns Nachfragen erreicht, wie im Falle von COVID-19-Erkrankungen oder Quarantänesituationen mit den laufenden Geldleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII verfahren werden soll.

Nach Gesprächen mit dem Landesverband Kindertagespflege geben wir folgende Empfehlungen ab:

- **Krankheit oder Quarantäne des betreuten Kindes:**

In der Anlage zum Rundschreiben vom 30.11.2018 „Kindertagespflege - Anpassung der Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen und zu den Rahmenbedingungen“ (siehe Anlage) ist unter Nr. 4 folgendes geregelt:

Vorübergehende Abwesenheiten des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird wie bisher die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt. Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt.

Die im Einzelfall anfallenden Beiträge zu den Sozialversicherungen werden für den laufenden Monat des Ausfalls der Tagespflegeperson weiter gewährt.

Wir empfehlen, die 4 Wochen in den Jahren 2020 und 2021 auf 6 Wochen pro

Jahr auszudehnen. Dies gilt auch dann, wenn bei dem betreuten Kind keine COVID-19-Testung vorgenommen, keine COVID-19-Erkrankung festgestellt und keine Quarantäne vorgeschrieben wurde.

- **COVID-19-Erkrankung, Quarantäne oder Tätigkeitsverbot der Kindertagespflegeperson**

Die Kindertagespflegeperson hat für ihren Verdienstaufschlag einen Entschädigungsanspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Es besteht kein gleichzeitiger Anspruch auf laufende Geldleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII.

Es sollte jedoch vermieden werden, dass die Kindertagespflegeperson bis zur Auszahlung der Entschädigung Zeiträume ohne Einkommen überbrücken muss. Dies sollte bei Verrechnungen bzw. bei der Fristsetzung für evtl. Rückzahlungen berücksichtigt werden, vorausgesetzt, die Entschädigung wurde innerhalb angemessener Frist beantragt. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, kann im Einzelfall geprüft werden, ob anstelle einer Rückforderung oder Verrechnung eine Abtretung des Anspruchs sinnvoll sein kann, sofern die Kindertagespflegeperson einverstanden ist.

- **COVID-19-Erkrankung oder Quarantäne von Haushaltsangehörigen einer Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt ohne gleichzeitige Erkrankung, Quarantäne oder Tätigkeitsverbot der Kindertagespflegeperson**

In diesem Fall hat die Kindertagespflegeperson keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach § 56 IfSG. Wir empfehlen, für schließungsbedingt nicht erbrachte Kindertagespflegeleistungen dennoch freiwillige Geldleistungen in Höhe von mindestens 80 % der ansonsten fälligen Zahlungen zu leisten. Bei kurzen Zeiträumen zu prüfen, ob eine Reduzierung/Rückforderung von Leistungen in angemessenem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht.

Zuschüsse zu den Sozialabgaben:

Die Empfehlung, für schließungsbedingt nicht erbrachte Leistungen dennoch Geldleistungen in Höhe von mindestens 80 % der ansonsten fälligen Zahlungen zu überweisen, bezieht sich auf die laufenden Geldleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII und somit auch auf die dort genannten Erstattungsanteile zur Alterssicherung sowie zu Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Weiterführung darüberhinausgehender freiwilliger Leistungen der Stadt- und Landkreise, wie z.B. weitere Zuschüsse zu den empfohlenen Beiträgen, obliegt wie seither der Entscheidung der Stadt- und Landkreise.

Ist die COVID-19-Erkrankung bzw. Quarantäne darauf zurückzuführen, dass Haushaltsangehörige in ein Gebiet eingereist sind, das schon bei Einreise als Risikogebiet deklariert war, empfehlen wir keine Leistungen zu gewähren.

Kostenbeiträge der Eltern können unserer Einschätzung nach dann nicht erhoben werden, wenn aufgrund der COVID-19-Erkrankung oder Quarantäne von Haushaltsangehörigen einer Kindertagespflegeperson keine Inanspruchnahme der Kindertagespflege erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer



Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin

1 Anlage